



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat VI A 4

nur per E-Mail:

abrufe-nachweise-sgbxii@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Oberste Landessozialbehörden
Kommunale Spitzenverbände
BAGüS

V b 4

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2185

Fax +49 30 18 527-2086

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 4. Oktober 2021

AZ: Vb4-50240

Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

hier: Ihr Schreiben vom 7. September 2021 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Zusammenhang mit rechtswidrigen Gebührenbescheiden zur Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnortwechsel

Sehr geehrte Frau Benning,

vielen Dank für Ihre Anfragen vom 14. Oktober 2020 und 7. September 2021.

In diesen baten Sie - zuletzt unter Hinweis auf das nunmehr vorliegende Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. Mai 2021 - B 14 AS 19/20 R - um Auskunft, welcher Träger für die Übernahme von Gebühren bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zuständig sei, wenn die Gebühren für den Aufenthalt in einer solchen Einrichtung erst nach dem Umzug der leistungsberechtigten Person in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers fällig geworden sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) folgt der Auffassung des BSG, dass die hier in Rede stehenden Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte dem Monat als Unterkunftsbedarf zuzuordnen sind, in dem sie fällig wurden. Denn grundsätzlich ist hier maßgeblich, inwieweit die in einem Monat fälligen unterkunftsbedingten Zahlungsverpflichtungen mit dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen gedeckt werden können. Unbeachtlich ist hingegen, für welchen Zeitraum die bedarfsbegründende Aufwendung bestimmt ist. Dies gilt auch für Gebühren für die Wohnnutzung einer Aufnahmeeinrichtung. Insofern ist eine Gleichbehandlung des Falls der Gebührennachforderung mit den Fällen der Nachforderung von Betriebskosten geboten. Die Gebühren sind daher durch den Träger der Sozialhilfe als Unterkunftsbedarf zugrunde zu legen, der für die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren zuständig ist.

Zu möglichen Erstattungsansprüchen der zuerst angegangenen Sozialhilfeträger, die in diesem Zusammenhang vorläufig Leistungen erbracht haben, nehme ich auf die Ausführungen des BMAS im Schreiben vom 14. Oktober 2020 zu § 43 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Bezug, die bereits darauf hinweisen, dass diese Träger u. U. einen Anspruch auf Erstattung nach § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegen den eigentlich zuständigen Träger geltend machen können. Soweit hier die Grundsicherung betroffen sein sollte, weise ich auf § 44c SGB XII hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag